



Merkblatt 6.4/2026

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für **forstwirtschaftliche Infrastruktur - forstwirtschaftlicher Wegebau (D1)** nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.
Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.**

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen definiert die förderfähigen Maßnahmen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie die Grundsätze der Zuwendungsgewährung.

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>) veröffentlicht.

Mit dem Förderbereich „forstwirtschaftliche Infrastruktur - forstwirtschaftlicher Wegebau (D1)“ wird die Verbesserung und Instandsetzung einer landschaftsverträglichen forstwirtschaftlichen Infrastruktur gefördert, um quantitativ und qualitativ unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- das ausgefüllte „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme,
- ein Leistungsverzeichnis,
- eine Lagekarte und
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung der Waldeigentümerin, des Waldeigentümers.

Die Antragsfristen für die Beantragung von Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus sind der **01.03.** für Maßnahmen im gleichen Jahr und der **01.09.** für Maßnahmen im Folgejahr.

Bewilligt werden dürfen nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftrags-/ Zuschlagserteilung bzw. der Vertragsabschluss. Die Ausschreibung/Angebotsabfrage steht zeitlich vor der Auftragserteilung und stellt daher keinen Maßnahmenbeginn dar.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung - Förderantrag und Auszahlungsantrag sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist im Bereich der „Digitalen

Antragstellung“ abgelegt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>).

Beantragte Förderung

Der Förder- und Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) zu stellen.

„Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme

Die Maßnahmenbeschreibung inklusive forstfachlicher Stellungnahme ist als „**Maßnahmenblatt**“ für jede Maßnahme in dem Förderbereich forstwirtschaftlicher Wegebau (D1) einmal vollständig auszufüllen, wobei die Seiten unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z. B. Lagekarten, Ausschreibungsunterlagen bzw. Leistungsverzeichnisse). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer zu versehen. **Das „Maßnahmenblatt“ ist handschriftlich zu unterschreiben.** Digitale Unterschriften werden nicht anerkannt.

Maßnahmenbeschreibung

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten, die Angabe des Ausführungszeitraums einschließlich des vorhergesehenen Arbeitsverfahrens sowie der geschätzten Nettokosten vorzunehmen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar.

Förderfähig sind

- der Neubau forstwirtschaftlicher Wege,
- der Ausbau bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege und
- die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege,
- zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sind Bestandteil einer Wegebaumaßnahme; eine Brücke ist auch als Einzelmaßnahme förderfähig,
- andere Baumaßnahmen als zwingende Folge einer forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahme.

a) Wegeneubau

- erstmalige Anlage eines forstwirtschaftlichen Weges im Sinne der Richtlinie mit neuer Trassierung;
- empfohlener Materialeinsatz bei Neubau:
 - Deckschicht 0,1 t/lfm
 - Tragschicht: mind. 0,6 t/lfm
- **maßgeblich sind stets die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie eine forstfachlich begründete Planung. Abweichungen von den genannten Richtwerten sind zulässig, sofern sie fachlich nachvollziehbar begründet und – soweit erforderlich – genehmigt sind.**

b) Wegeausbau

- erhebliche Korrektur von Linienführung und/oder Fahrbahnbefestigung;
- Verbesserung der horizontalen und vertikalen Linienführung, der Querschnitts- und Böschungsverhältnisse sowie der Tragfähigkeit des Oberbaus;
- Verbreiterung des vorhandenen forstwirtschaftlichen Weges.

c) Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege

- unter Beibehaltung aller grundsätzlichen Gegebenheiten der Linienführung, Fahrbahnbefestigung und sonstigen Anlagen;
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands;
- Wiederherstellung des Profils;
- Materialauftrag, -einbau und -verdichtung;
- klare Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Grundinstandsetzung; Indiz für die Unterscheidung ist die Menge des eingebrachten Materials; erst ab einer Menge von mindestens 0,3 t / lfm wird von einer Instandsetzung ausgegangen.

Eine Grundinstandsetzung ist nach unsachgemäßer oder unterlassener Unterhaltung nicht förderfähig!

Im Zuge einer Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege kann auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung der Bewilligungsbehörde der Rückbau bzw. die Entsiegelung von Schwarz- oder Betondecken auf forstwirtschaftlichen Wegen im Rahmen der forstlichen Förderung gefördert werden. Die Entsorgungskosten sind hierbei nicht förderfähig.

Für forstwirtschaftlich genutzte bzw. mitgenutzte Wege, die außerhalb des Waldbereichs liegen, jedoch für die Anbindung von Waldflächen an das vorhandene Straßennetz forstwirtschaftlich erforderlich sind, ist eine Fördermöglichkeit im Rahmen der Richtlinie für forstliche Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen gegeben. Eine Doppelförderung ist dabei grundsätzlich auszuschließen.

d) Nicht förderfähig: Wegunterhaltung

- maschinelle sowie manuelle Maßnahmen, die Schäden am Weg entgegenwirken;
- Freischneiden des Lichttraumprofils;
- Abschälen des humosen/organischen Materials mit Flötzinger Schild, R 2005, R 2 Gerät, Gräder etc.;
- Eingrädern des im Seitenstreifen/Bankett lagernden Wegebaumaterials auf die Fahrbahn;
- Wiederherstellen des Profils;
- ggf. Verdichten des Wegekörpers;
- Überarbeiten der Wasserführung;
- keine oder nur geringfügige Materialzufuhr (weniger als **0,3 t / lfm**).

Weitere Hinweise

Förderfähig sind nur Wege ab einer Fahrbahnbreite von 3,00 m.

Die örtlichen Gegebenheiten sind stets zu beachten, dies betrifft bspw. die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Geländeverhältnisse. Eine Verschleißschicht ist nicht zwingend erforderlich. Bei der Beurteilung der Instandsetzungsbedürftigkeit ist ein Weg in seiner Gesamtheit zu betrachten. Eine Einteilung in unterschiedliche Abschnitte ist nicht erforderlich.

Bestätigung einer **regelmäßigen Wegepflege**:

Entscheidend ist der im Rahmen einer Besichtigung festgestellte Zustand des Weges vor Ort. Es reicht aus, wenn die / der Antragstellende glaubhaft machen kann, dass eine regelmäßige Wegepflege stattgefunden hat. Die Glaubhaftmachung kann von der / dem Antragstellenden z.B. durch Rechnungen, Stundennachweise, schriftliche Erklärung erfolgen. Bei durch von HessenForst betreutem Wald kann die / der Antragstellende auch auf die Unterlagen beim Forstamt verweisen. Die Bestätigung einer regelmäßigen Wegepflege ist Bestandteil der Antragstellung.

Die **Bestimmung der Materialkosten** erfolgt auf der Grundlage der gelieferten bzw. kalkulierten Materialmenge in Tonnen multipliziert mit dem Materialpreis pro Tonne. Die Bestimmung der Materialkosten nach Laufmetern ist nicht zulässig.

Bezogen auf eine Maßnahme sind nachfolgende Angaben - Wegebezeichnung, Wegelänge, Wegebreite in Metern usw. - erforderlich. Dabei ist die Wegelänge in Metern nach Durchführung einer Lauf- rad- bzw. Lasermessung einzutragen. **Messfehler gehen zu Lasten der / des Antragstellenden.**

Im Hinblick auf die Planung von Maßnahmen des Wegeausbaus und Wegeneubaus sind insbesondere die Eingriffsregelungen des aktuell geltenden Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) zwingend zu beachten. Die frühzeitige Einbindung von Fachbehörden für die Berücksichtigung der Belange der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes sowie die Einholung erforderlicher Genehmigungen für die geplante Wegebaumaßnahme liegt in der Verantwortung der / des Antragstellenden. Die notwendigen Genehmigungen sind im Zuge der Antragstellung vorzulegen.

Maßnahmengliederung

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Anlagen (z.B. „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme, Lagekarte) umfassen. Grundsätzlich soll eine Fördermaßnahme eine räumlich zusammenhängende und in sich schlüssige Einheit bilden. Örtlich nicht zusammenhängende Wegebaumaßnahmen sind separat zu beantragen. Anträge, die von diesen Vorgaben abweichen, werden zur Nachbesserung an die Antragstellenden zurückgegeben.

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

Förderfähige Kosten

Für jede Maßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplans sind.

Einzutragen sind die **Nettoaussgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren.

Den Angaben bezüglich der zu erwartenden Kosten muss eine detailliertes Leistungsverzeichnis zugrunde liegen, das wiederum Bestandteil der Angebotseinholung/des Ausschreibungsverfahrens ist.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind der Richtlinie Abschnitt I Ziffer D1 1.2.4 zu entnehmen.

Die Lieferscheine/Wiegescheine des Wegebaumaterials sind bei der Anlieferung von der / dem Antragstellenden oder einer beauftragten Person zu unterschreiben. Es sind durch die antragstellende Person bzw. der entsprechend bevollmächtigten Person mit dem Auszahlungsantrag **Gesamtzusammenstellungen** der Lieferscheine je Maßnahme zu erstellen und zu unterschreiben. D. h. **nicht unterschriebene** Liefer-/Wiegescheine werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten nicht anerkannt.

Die / der Antragstellende hat die **Wiegescheine** und die **Gesamtzusammenstellung** der Lieferscheine sowie die **Originalrechnung** für die Dauer der Zweckbindung (10 Jahre) zu Prüfungszwecken Dritter aufzubewahren.

Fördersatz:

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu **70%** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für Forstbetriebe bis 1.000 ha Forstbetriebsfläche bzw. **42%** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für Forstbetriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche.

Bagatellgrenzen:

	D1
Privatwald	Zuwendung in Höhe von 2.500 €
Körperschaftswald	
Sammelantrag	

Die Bagatellgrenze richtet sich nach dem Zuwendungsbetrag. Bei Unterschreitung des Zuwendungsbetrags in Höhe von 2.500 € ist eine Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln zu versagen. Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

Forstfachliche Stellungnahme:

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einer forstfachlich ausgebildeten Person über das „**Maßnahmenblatt**“ abzugeben. Eine forstfachlich ausgebildete Person ist nach der forstlichen Förderrichtlinie eine Forsttechnikerin, ein Forsttechniker bzw. eine Absolventin, ein Absolvent einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule. Dies kann auch die / der Antragstellende selbst sein, sofern diese Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. **Eine Unterschrift in rein digitaler Form ist hierbei nicht ausreichend.**

Besonderheiten im Vergabeverfahren:

Die Bewilligung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer bereits im Voraus durchgeführten Kostenschätzung, der ein detailliertes Leistungsverzeichnis zugrunde liegt. Eine **Begründung der Wirtschaftlichkeit** ist **in jedem Fall** abzugeben (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch). Der Auftrag bzw. Zuschlag (Vergabeverfahren) darf erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. Auf die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kommt es nicht an. Ein Nachweis der Auftragsvergabe ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Auszahlungsantrag zu übersenden.

Grundsätzlich gilt: Wird der Auftrag bzw. Zuschlag **vor** dem Vorliegen des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides erteilt, ist der Förderantrag wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns abzulehnen.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Angebotsfrist und der Eröffnungstermin mitgeteilt. Ferner ist anzugeben, bis wann mit der Zuschlagserteilung gerechnet werden kann und welcher Ausführungszeitraum maximal zur Verfügung steht. **Dabei empfiehlt es sich, das Datum der Zuschlagserteilung in enger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen.**

Aufgrund der Besonderheiten im forstwirtschaftlichen Wegebau sind die sich bei der Ausführung der Bauarbeiten ergebenden **Änderungen gegenüber der Ausschreibung** grundsätzlich förderfähig, wenn sie forstfachlich begründet sind und noch **vor der Durchführung vor Ort** durch eine **Änderungsbewilligung seitens der Bewilligungsbehörde** anerkannt werden. Die Änderungsbewilligung wird auf Antrag nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt auch kurzfristig erteilt. **Erst nach Vorliegen des Änderungsbewilligungsbescheides dürfen die Bauarbeiten fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden.**

Fehler bei der Ausführung des Ausschreibungsverfahrens können nach Maßgabe der Art. 35 Verordnung (EU) 640/2014 zu Kürzungen bzw. zur vollständigen Versagung der Fördermittel führen.

Sanktionen

Sofern die von der / dem Antragstellenden im Auszahlungsantrag beantragte Zuwendung, die von der Bewilligungsbehörde daraufhin festgestellte Zuwendung um mehr als 10 % übersteigt, ist der Differenzbetrag von der festgestellten Zuwendung entsprechend abzuziehen (Maßgabe nach Art. 63 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014).

Beispiel auf Grundlage eines Antrags mit einer Forstbetriebsfläche von mehr als 1.000 ha

im Auszahlungsantrag beantragte förderfähige Kosten	10.000,00 €
von der Bewilligungsbehörde festgestellte förderfähige Kosten	9.000,00 €
Differenz (11,11 % von den festgestellten förderfähigen Kosten i.H. v. 9.000,00 €)	1.000,00 €

Die festgestellte Zuwendung in Höhe von (9.000 € x 70%)	6.300,00 €
ist um den Differenzbetrag in Höhe von (1.000 € x 70 %)	700,00 €
zusätzlich zu kürzen (= Sanktion)	

Der Auszahlungsbetrag beläuft sich daher auf **5.600,00 €**

Projektauswahl

Nach der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im forstwirtschaftlichen Wegebau gemäß Strategieplanverordnung nachfolgende Auswahlkriterien anzuwenden:

Auswahlkriterien	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung in %
Besitzart	10 = Forstbetriebsgemeinschaften 5 = sonst. Waldbesitz	25
Art der Wegebau- maßnahme	10 = Brücke (Neu- / Ausbau, Grundinstandsetzung) 8 = Grundinstandsetzung 5 = Ausbau (Weg, Brücke) 3 = Neubau (Weg, Brücke)	45
Wegelänge	10 = Beliebige Länge mit Brücke 9 = ≥ 3.000 m 8 = 2.500 bis 2.999 m 7 = 2.000 m bis 2.499 m 6 = 1.500 m bis 1.999 m 5 = 1.000 m bis 1.499 m 3 = 500 m bis 999 m 1 = < 500 m	20
Forstbetriebs- Fläche	10 = bis 50 ha 5 = über 50 ha	10

Evaluierung

Hinweis zu der Datenerhebung im Rahmen der Evaluierung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115.

Das Land Hessen ist gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 gegenüber der EU-Kommission rechtlich verpflichtet, eine Bewertung (Evaluierung) der forstlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit durchzuführen.

Hierzu erhält die / der Antragstellende mit dem Bewilligungsbescheid einen Erhebungsbogen, der nach Durchführung der Maßnahme mit dem Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.

Ferner sind zunächst die Daten in anonymisierter Form durch den vom Land Hessen beauftragten Programmbewertenden zu evaluieren.

Im Rahmen der Bewertung werden in einem zweiten Schritt ausgewählte Betriebe vertieft ausgewertet. Die Auswahl erfolgt im Rahmen einer statistischen Stichprobenziehung durch den Programmbewertenden. Die entsprechend ausgewählten Betriebe werden vom Land Hessen benachrichtigt und deren Zustimmung zur Durchführung weiterer Befragungen und Auswertungen eingeholt.

Veröffentlichung

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 99 Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den oben genannten EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 98 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 folgende Informationen:

a) die Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die / der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaates eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;

- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die / der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der die / der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 Verordnung (EU) 2021/2116 die Begünstigten, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,00 €) ist. In diesem Fall wird der/die Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabchlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - von Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die **Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der

jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist ([Beneficiaries - Agriculture and rural development - European Commission](#)).

Die von der / dem Antragstellenden angegebenen Daten können

- an die Bewilligungsbehörde und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken zuständigen sowie an andere Stellen und Behörden, soweit sie die Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

übermittelt werden.